

Anlage

zu § 6 vorstehender Anordnung

Richtlinie**über die Ermittlung der Futtermittelbestände****Zu § 1 der Anordnung:**

1. Die Abteilung Erfassung und Einkauf bei den Räten der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Landwirtschaft und örtliche Wirtschaft, Sachgebiet Lebensmittelindustrie, eines Vertreters des Volkseigenen Erfassungs- und Einkaufsbetriebes (VEAB) sowie des Kreisvorstandes der VdgB/Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. für alle Futtermittellager des Kreises einen Beauftragten, der in den einzelnen Futtermittelagern die ordnungsgemäße Bestandsaufnahme anzuleiten und zu überwachen hat, einzusetzen.

Sie haben einen Kontrollplan für die Kontrolle der Bestandserhebung aufzustellen.

2. Die eingesetzten Beauftragten haben bei jedem Lagerhalter für Futtermittel eine Kommission zu bilden, bestehend aus:
 - a) dem Leiter des Betriebes (Lager), der für die Verwaltung der Futtermittel verantwortlich ist;
 - b) dem ersten Buchhalter des Betriebes (VEAB, VdgB — BHG —) usw.;
 - c) dem Beauftragten des Rates des Kreises.
3. Die Kommission hat die Warenein- und -ausgänge des Monats Dezember (laut Warenein- und -ausgangsbuch) zu überprüfen. Unverbuchte Belege (Lieferscheine, Bezugsberechtigungen, Frachtbriefe usw.) sind vor Beginn der Überprüfung zu verbuchen, so daß die vorhandenen buchmäßigen Bestände ermittelt sind.

Die Warenein- und -ausgangsbücher sind mit dem Vermerk „Bestandsprüfung am“ sowie der Unterschrift, des verantwortlichen Mitarbeiters des Lagerhalters und des Beauftragten des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf und schließlich mit der Eintragung des tatsächlich bei der Bestandsaufnahme festgestellten Bestandes abzuschließen.

4. Werden zwischen den buchmäßigen und den tatsächlichen Beständen Differenzen festgestellt, so sind diese möglichst sofort zu klären. Über die an Ort und Stelle nicht zu klärenden Plus- oder Minusdifferenzen ist ein besonderes Protokoll anzufertigen und dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf — zu übergeben. (Z-Betriebe haben diese Protokolle direkt dem Ministerium für Lebensmittelindustrie zu übersenden.) Dieses ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die restlose Klärung der Differenzen herbeizuführen.
5. Bei Futtermitteln, die sich auf dem Transport befinden, ist wie folgt zu verfahren:

Schwimmende Waren (Kahnverladung), die nach dem 1. Dezember 1955, sowie rollende Waren (Straßen- und Schienentransporte), die nach dem 15. Dezember 1955 verladen wurden, sind von den Absendern den Empfängern telegrafisch mit Mengenangabe und Angabe des Verladetages nachträglich bekanntzugeben.

Die Empfangsbetriebe haben vor der Bestandsaufnahme zu überprüfen, ob die telegrafisch bekanntgegebenen Mengen eingegangen sind. Noch nicht eingegangene Mengen sind protokollarisch zu belegen und als schwimmende oder rollende Bestände aufzunehmen.

Die Lagerhalter haben den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, bis spätestens 15. Januar 1956 über den Eingang der rollenden bzw. schwimmenden Waren schriftlich zu informieren.

Die Protokolle über rollende oder schwimmende Bestände sind von den BHG der Futtermittelkontingentabrechnung für den Monat Dezember beizufügen.

6. Die Aufnahme der Braunkohlenbrikett-Bestände ist nicht durchzuführen.

Zu § 3 der Anordnung:

1. Die Ermittlung der bestehenden Ansprüche bezieht sich auf die Ermittlung aller nicht belieferten gesetzlichen Ansprüche auf Futtermittel, die durch Bezugsberechtigungsscheine oder Wertmarken geltend gemacht werden sowie der nicht belieferten Ansprüche auf Braunkohlenbriketts aus Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

2. Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften haben die noch zu beliefenden Bezugsberechtigungsscheine getrennt nach Gemeinden zusammenzustellen (Anlage). Das Ergebnis ist in die Futtermittelabrechnung (FuKA) Zeile 16 für den Monat Dezember einzutragen.

Die Zusammenstellung der Bezugsberechtigungsscheine (getrennt nach Gemeinden) ist dem Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, bis zum 5. Januar 1958 zu übergeben.

3. Die Mitglieder der Kommission haben zu prüfen, ob die belieferten Bezugsberechtigungsscheine und Wertmarken richtig entwertet auf bewahrt werden und die Erstschriften der Bezugsberechtigungsscheine monatlich der Futtermittelkontingentabrechnung beigelegt wurden. Falls erforderlich, ist die sofortige Entwertung zu veranlassen.

Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, die in den vorangegangenen Futtermittelkontingentabrechnungen die Zeile 16 nicht richtig ausfüllten, ist durch die Beauftragten Anleitung zur richtigen Durchführung der Abrechnung für die nächsten Monate zu geben.

4. Die Verlängerung der Bezugsberechtigungsscheine hat durch den Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Einkauf — durch Vermerk „Verlängert bis 31. Januar 1956“ mit Stempel und Unterschrift zu erfolgen.

Auch Wertmarken sind mit entsprechenden Vermerken auf der Rückseite zu verlängern.

5. Während der Durchführung der Futtermittelbestandsaufnahme ist die Belieferung von Futtermittelberechtigungsscheinen nicht statthaft. Erst nach Abschluß der Bestandsaufnahme darf die Belieferung von Bezugsberechtigungsscheinen erfolgen, jedoch nur, wenn diese vom Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, verlängert worden sind.